INFRASTRUKTUR:

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

BAULICHE MASSNAHMEN:

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO BAUPLATZ UND HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU– UND ZUBAUTEN MAX.100 M2 ZULÄSSIG.

PRO BAUPLATZ UND HAUPTGEBÄUDE SIND MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

NEBENGEBÄUDE (ZB. GARTEN– UND GERÄTEHÜTTEN) SIND BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUND–FLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

ERDGESCHOSSIGE WINDFÄNGE BIS 5 M2 GRUNDRISSFLÄCHE DÜRFEN AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN ERRICHTET WERDEN.

★ ZU DEN SEITLICHEN BAUPLATZGRENZEN WIRD EIN ZULÄSSIGER MINDESTABSTAND (BAUWICH) VON 2 M FESTGELEGT.

HINWEIS:
LT. ANGABE DES AMTES DER OÖ. LANDESREGIERUNG/UA. WASSERWIRTSCHAFT UND HY–DROGRAPHIE LIEGT DER HÖCHSTE GRUNDWASSERSPIEGEL (JAHRESREIHE 1979–1991) IM GGSTL. BEREICH CA. 0,75–1,0 M UNTER GELÄNDE. BEI EINEM 100–JÄHRIGEN HOCHWAS–SEREREIGNIS DER TRAUN IST EIN ANSTEIGEN DES GRUNDWASSERSPIEGELS ÜBER DAS GELÄNDENIVEAU ZU ERWARTEN.

ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU

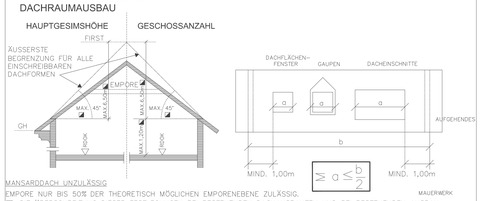

MANSARDDACH UNZULÄSSIG

EMPORE NUR BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◢ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

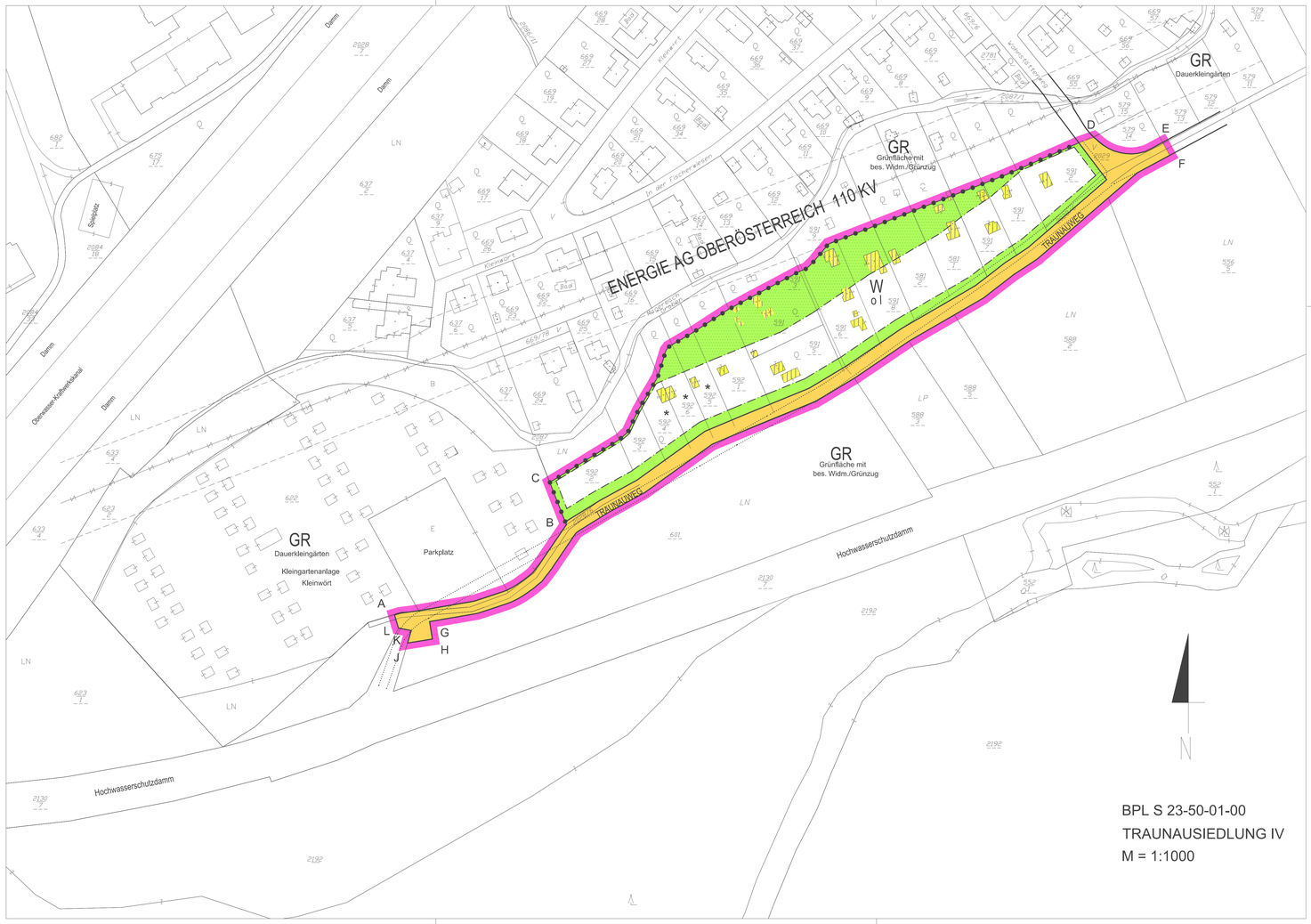

BPL S 23-50-01-00
TRAUNAUSIEDLUNG IV
M = 1:1000

RUHENDER VERKEHR:

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN). AUF DIESEN FLÄCHEN IST JE 5 ABSTELLPLÄTZE MIND. EIN GROSS–KRONIGER BAUM ZU PFLANZEN. DIE ABSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDER–TEN OBERFLÄCHE (ZB. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN.
EINE AUSBILDUNG DER ABSTELLPLÄTZE ALS SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

BEGRÜNUNG:

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZU–FÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUNTERSCHIED).

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
O DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 3 BZW. 5 M–BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE
O DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN.
AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIG–TE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50 % DER FLÄCHE (BE–RECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M) BZW. 25% DER FLÄCHE (BE–RECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON WENIGER ALS 5 M).

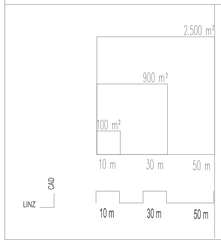

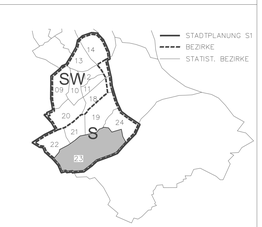

GEBIETSCHARAKTERISTIK:

1. LAGE IM STADTGEBIET:

DAS PLANUNGSGEBIET IM AUSMASS VON 15.441 M2 IST TEIL DES STATISTISCHEN BEZIRKES 23 SCHÖRGENHUB DER KG KLEINMÜNCHEN.
DAS AREAL WIRD IM OSTEN VOM WOHNSTÄTTENWEG, IM SÜDEN VOM TRAUNAUWEG BEGRENZT. IM WESTEN WIE TW. AUCH IM NORDEN STÖSST DAS PLANUNGSGEBIET AN DIE KLEINGARTEN–ANLAGE KLEINWÖRT. AUSSERDEM WIRD DAS PLANUNGSGEBIET IM NORDEN VON EINEM DEN MAGERBACH BEGLEITENDEN GRÜNZUG, DER EINE KLEINGARTENARTIGE NUTZUNG AUFWEIST, BE–GRENZT.

2. ÖRTLICHE SIEDLUNGSSTRUKTUR:

NÖRDLICH DES MAGERBACHGRABENS HAT SICH SEIT BEGINN DER 50–ER JAHRE SUKSESSIVE DIE TRAUNAUSIEDLUNG ENTWICKELT – EINE LOCKERE FAST AUSSCHLIESSLICH 1–GESCHOSSIGE EINZELHAUSBEBAUUNG MIT NURMEHR WENIGEN UNVERBAUT VERBLIEBENEN GRUNDSTÜCKEN. IM ÜBRIGEN PRÄSENTIERT SICH DIE PLANUNGSGEBIETSUMGEBUNG, ABGESEHEN VON DEN GAR–TENHÜTTEN DER KLEINGARTENANLAGE KLEINWÖRT, UNBEBAUT.

3. ÖRTLICHE NUTZUNGSSTRUKTUR:

DIE UMGEBUNG DES PLANUNGSGEBIETES WIRD ÜBERWIEGEND VON GRÜNLANDNUTZUNG GEPRÄGT. ZWISCHEN DER SÜDL. GRENZE DES GGSTL. AREALES UND DEM HOCHWASSERSCHUTZDAMM DES TRAUNFLUSSES ERSTRECKT SICH EINE GRÜNFLÄCHE, ÖSTL. UND WESTL. DES BPL–GEBIETES GRÜNLAND MIT KLEINGARTENARTIGEM NUTZUNGSCHARAKTER BZW. IN FORM DER KLEINGARTEN–ANLAGE KLEINWÖRT. NUR NÖRDL. DES PLANUNGSGEBIETES IST, ABGESEHEN VON EINEM SICH AUSSERHALB DES GGSTL. AREALES FORTGESETZTEN, SCHMALEN STREIFENS MIT KLEINGARTEN–ARTIGER NUTZUNG, MIT DER TRAUNAUSIEDLUNG I BAULICHE NUTZUNG GEGEBEN.

4. SITUATION IM PLANUNGSGEBIET:

CA. 25 UNGEMAUERTE, ZWISCHEN 5 UND 70 M2 GROSSE GARTEN– UND GERÄTEHÜTTEN VERTEILEN SICH ÜBER DIE EINZELNEN PARZELLEN DES GGSTL. AREALES. SIE VERMITTELN DEN CHARAKTER EINER EHEDEM AUCH WIDMUNGSMÄSSIG FESTGELEGTEN KLEINGARTENAN–LAGE.

5. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN:

DAS GGSTL. PLANUNGSGEBIET WIRD NACH ERFOLGTER UMWIDMUNG IN BAULICHER HINSICHT TEIL DER WOHNBEBAUUNG TRAUNAUSIEDLUNG. DIE DORT UMGESETZTEN KLEINMASSSTÄBLICHEN EINZELHAUSBAUTEN SOLLEN IM BPL–GEBIET UA. AUCH IN RÜCKSICHTNAHME AUF DEN SENSIB–LEN STANDORT IN EINER FRISCHLUFTSCHNEISE IHRE FORTSETZUNG FINDEN.
ZUR ERHALTUNG DES GUTEN DURCHGRÜNUNGSGRADES DER BAULANDRESERVE WERDEN UN–TER BERÜCKSICHTIGUNG DER KÜNFTIGEN NUTZUNG DIE ZIELE UND MASSNAHMEN DES GRÜN–FLÄCHENPLANES 1991 UMGESETZT.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGE–NOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
P.V.	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG)
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV...	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17,48A	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
ZG	ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	OBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE / BAUFLUCHTLINIE — ANBAU – VERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
RICHTFUNKSTRECKE
GRENZE DER KATASTRALGEMEINDE

(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ABBRUCH
ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ÖFFENTLICHES GUT
NICHT MIT HAUPTGEBÄUDEN BEBAUBARER TEIL DES BAUPLATZES

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

STAMMPLAN

STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	23	50	01	00

TRAUNAUSIEDLUNG IV

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–J–K–L–A

M 1:1000 FLÄCHE 14.943 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON 14.02.2000	BIS 13.03.2000	ZAHL	E 3
			DATUM	14. 12. 2000

RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM 26.02.2001, Nr.4
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHTSWIRKSAM	AB 27.02.2001

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PIFFL, eh.

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG SÜD 1: OBR. D.I. ALBRECHT, eh.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR. D.I. LUFTENSTEINER, eh.

GEZEICHNET	OBERMAYR	AM	28.04.1999
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	20.12.1999
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	03.07.2000